

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 13. Mai 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1768/13 - 3.3.09
Anmeldenummer: 04764853.0
Veröffentlichungsnummer: 1671379
IPC: H01L51/30
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

ELEKTRONISCHE VORRICHTUNG ENTHALTEND EINEN ORGANISCHEN LEITER
UND EINEN ORGANISCHEN HALBLEITER UND DAZWISCHEN EINE
PUFFERSCHICHT BESTEHEND AUS EINEM POLYMER WELCHES KATIONISCH
POLYMERISIERBAR IST

Patentinhaber:

Merck Patent GmbH

Einsprechende:

Sumitomo Chemical Company Ltd.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1), 126(2)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - Beschwerdebegründung -
fristgerecht eingelegt (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1768/13 - 3.3.09

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.09
vom 13. Mai 2014**

Beschwerdeführer: Merck Patent GmbH
(Patentinhaber) Frankfurter Strasse 250
64293 Darmstadt (DE)

Vertreter: Merck Patent GmbH
Patent Department
Postfach
64271 Darmstadt (DE)

Beschwerdegegner: Sumitomo Chemical Company Ltd.
(Einsprechende) 27-1, Shinkawa 2-chome
Chuo-ku, Tokyo 104-8260 (JP)

Vertreter: Kaiser, Jürgen
Winter, Brandl, Fürniss, Hübner,
Röss, Kaiser, Polte
Partnerschaft
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei
Alois-Steinecker-Strasse 22
85354 Freising (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1671379 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 12. Juni 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender W. Sieber
Mitglieder: M. O. Müller
E. Kossonakou

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde des Patentinhabers (Beschwerdeführers) richtet sich gegen die am 28. Mai 2013 mündlich verkündete und am 12. Juni 2013 schriftlich begründete Entscheidung der Einspruchsabteilung, dass das Patent EP 1 671 379 in geändertem Umfang den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- II. Der Beschwerdeführer legte am 12. August 2013 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 29. November 2013, die der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2013 erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer dem Beschwerdeführer mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sei. Der Beschwerdeführer wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

Entscheidungsgründe

1. Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126(2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die am 12. August 2013 eingereichte Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und

Regel 99(2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101(1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Cañueto Carbajo

W. Sieber

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt